

B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit
betr. Besoldung im Superintendentenamnt

Zernien, 10. November 2015

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 20. Sitzung am 9. Mai 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Attraktivität und Ausgestaltung des Superintendentenamtes (Aktenstück Nr. 39) folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, die Frage einer Erhöhung der Besoldung im Ephoralamt erneut zu beraten und der Landessynode zur Tagung im November 2015 einen Vorschlag vorzulegen."

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 3.14)

II.**Beratungsgang**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat sich in seiner 11. und 12. Sitzung mit dem Thema befasst und dabei sowohl die ihm vom Präsidenten im vereinfachten Verfahren nach § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode überwiesene Eingabe des Pastorenausschusses vom 14. Juli 2015 (vgl. Aktenstück Nr. 10 E, II 2) als auch die Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses sowie des Landeskirchenamtes in seine Überlegungen einbezogen.

Die Veränderungen im Ephoralamt sowie mögliche Konsequenzen daraus hat der Ausschuss im Aktenstück Nr. 39 ausführlich dargestellt. In der Diskussion während der IV. Tagung hat sich die Frage der Besoldung, die in den Überlegungen des Ausschusses nur einen Aspekt - und noch nicht einmal den wichtigsten - darstellte, dann sehr in den Vor-

dergrund geschoben. Neben der Diskussion darüber, ob eine Erhöhung überhaupt sinnvoll und angemessen sei, gab es Bedenken hinsichtlich möglicher Verschiebungen im Besoldungsgefüge insgesamt. Wenn man denn auf eine Erhöhung zugehen wollte, bestand Uneinigkeit darüber, in welcher Form sie erfolgen könne. Eine Erhöhung um einen bestimmten Prozentsatz des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 hätte quasi eine neue Besoldungsstufe eingeführt und wurde daher kritisch gesehen. Die Erhöhung auf Besoldungsgruppe A 16 wurde aus finanziellen Gründen für schwierig gehalten. Die aus einer Erhöhung resultierenden dauerhaften Verpflichtungen für höhere Beiträge zur Sicherstellung der Pensionsbezüge an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) wurden vom Finanzausschuss als schwerwiegendes Problem benannt; auch, weil bei der Einführung einer ruhegehaltfähigen Gehaltserhöhung hohe Einmalzahlungen an die NKVK fällig geworden wären. Die steigenden Beiträge an die Versorgungskasse stellen ja insgesamt für die kommenden Haushaltszeiträume eine deutliche Belastung dar; der Finanzausschuss berichtet dazu mit dem Aktenstück Nr. 52 während dieser Tagung.

In den Beratungen hat das Landeskirchenamt dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und dem Finanzausschuss eine sehr detaillierte Berechnung der finanziellen Folgen verschiedener Modelle einer Besoldungserhöhung zur Verfügung gestellt. Der Finanzausschuss hat aufgrund dieser Berechnungen in einer ersten Beratungsrunde seine finanziellen Bedenken gegen eine vollständige Anhebung auf Besoldungsgruppe A 16 und gegen die Ruhegehaltfähigkeit einer möglichen Besoldungserhöhung bekräftigt. Vor einer endgültigen Entscheidung hat er jedoch den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und das Landeskirchenamt um Vorschläge für mögliche Kompromisslösungen gebeten.

In seinen Beratungen hat der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit sich den Bedenken hinsichtlich der Belastung durch höhere Pensionsverpflichtungen anschließen können, hielt aber nach wie vor aufgrund der im Aktenstück Nr. 39 dargestellten Beweggründe eine Erhöhung der Bezüge für geboten. In der Diskussion wurde noch einmal besonders hervorgehoben, dass die Aufgaben der Kirchenkreise und in deren Folge auch der Ephoren nicht nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ gewachsen seien. Durch die Verlagerung von Finanz- und Strukturentscheidungen auf die Kirchenkreisebene sind die Ephoren in ganz anderer Weise theologisch und konzeptionell gefordert als früher, wenn es um grundsätzliche Entscheidungen darüber geht, wie kirchliches Leben in diesem Bereich unter den gegebenen Bedingungen gestaltet werden kann.

Der Ausschuss hat schließlich in seiner Sitzung am 14. September 2015 Folgendes beschlossen:

1. Dem Superintendentenamts ist in den letzten 15 Jahren auch durch Beschlüsse der Landessynode (Fusionen, aber etwa auch die weiterreichende Budgetverantwortung der Kirchenkreise) nicht nur eine höhere Leitungsverantwortung, sondern auch eine qualitativ andere konzeptionelle Verantwortung zugewachsen. Das wurde im Aktenstück Nr. 39 ausführlich dargestellt. Der Ausschuss bekräftigt seine Absicht, dem auch durch eine höhere Besoldung Rechnung zu tragen. Um nicht durch "Lücken" im Gehaltsgefüge neue Begehrlichkeiten zu wecken, sollte diese Besserstellung in Form einer Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 erfolgen und nicht durch eine grundsätzliche Einordnung des Amtes in die Gehaltsstufe A 16.
2. Der Ausschuss folgt den Bedenken des Finanzausschusses hinsichtlich der langfristigen finanziellen Belastung in der Pensionskasse und kann sich damit einverstanden erklären, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 vorzusehen.
3. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, diese Zulage ab dem Zeitpunkt der Übernahme eines ephoralen Amtes für die Dauer des aktiven Dienstes in demselben zu zahlen.
4. Eine verzögerte Gewährung dieser Zulage erst nach sechs Jahren im Amt (also nach mehr als der Hälfte der Zeit, für die jemand gewählt wird) hält der Ausschuss auch im Hinblick auf das durchschnittliche Alter derjenigen, die Superintendent oder Superintendentin werden (zz. 53,7 Jahre) für deutlich zu spät und kein gutes Signal. Wenn man überhaupt an eine verzögerte Gewährung der Zulage denken sollte, könnte es sich um maximal zwei Jahre handeln.

In Kenntnis dieser Beschlüsse und zwischenzeitlich erfolgter Beratungen im Kolleg des Landeskirchenamtes hat der Finanzausschuss dann am 29. September 2015 beschlossen:

1. Der Finanzausschuss lehnt einstimmig den Antrag des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit ab, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 schon vom ersten Tag der Ausübung des Ephoralamtes zu gewähren.
2. Der Finanzausschuss beschließt einstimmig, sich dem Vorschlag des Landeskirchenamtes anzuschließen. Demnach sollen Superintendenten und Superintendentinnen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Statusamt A 15 und der Besoldungsgruppe A 16 nach dem dritten Amtsjahr für die Zeit der Ausübung des Ephoralamtes erhalten.
3. Die Mitglieder des Finanzausschusses bitten den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit, sich diesem Votum als Kompromiss für eine Vorlage an die Landessynode anzuschließen.

Diesem Kompromissvorschlag hat der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit in seiner Sitzung am 9. November 2015 nach nochmals intensiver Debatte in dem Bewusstsein zugestimmt, dass dies die maximale konsensfähige Lösung der beteiligten Gremien darstellt.

III. Anträge

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Superintendenten und Superintendentinnen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bei einem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 vom vierten Jahr in diesem Amt an eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16 für die Zeit der Ausübung des Ephoralamtes erhalten.

Gierow
Vorsitzender